

## HAUSORDNUNG

(nach SchUG 9. Abschnitt §43-§50 der zur Zeit geltenden Fassung)

### **1. Verhalten der Schülerinnen und Schüler innerhalb und außerhalb der Schule:**

- Positive Beteiligung am Unterricht
- Hilfsbereites, verständnisvolles und höfliches Verhalten
- Ordentliches Auftreten in der Schule, in der Umgebung der Schule, am Weg von und zur Schule.

### **2. Teilnahmepflicht der Schülerinnen und Schüler am Unterricht:**

- Verpflichtende und regelmäßige Teilnahme am Unterricht – das beinhaltet die Teilnahme an allen
  - Pflichtgegenständen oder alternativen Pflichtgegenständen
  - gewählten Freifächern
  - unverbindlichen Übungen
  - Förderunterricht
  - Schulveranstaltungen
  - schulbezogenen Veranstaltungen
- pünktliches und rechtzeitiges Erscheinen vor Unterrichtsbeginn bzw. vor einer Schulveranstaltung oder einer schulbezogenen Veranstaltung
- Unterrichtsmittel (Bücher, Hefte, Rechner, ...) sind mitzubringen.

### **3. Aufenthalt und Verlassen des Schulgebäudes**

- Nach Ende des stundenplanmäßigen Unterrichtes haben die Schülerinnen und Schüler die Schulliegenschaft zu verlassen.
- Ein längerer Aufenthalt (Lernen, Warten auf den Bus ...) kann von der Direktion bewilligt werden.
- Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichtes (einschließlich der Pausen) dürfen die Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der Schulleitung verlassen.
- Dies gilt sinngemäß auch für Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen.
- In der Mittagspause obliegt der Schule keine Aufsichtspflicht. Das Verlassen des Schulgebäudes ist erlaubt.
- In unterrichtsfreien Stunden ist das Verlassen der Schule nur mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erlaubt. (siehe entsprechendes Formular)

### **4. Fernbleiben von Unterricht**

- Gerechtfertigte Verhinderung:  
Krankheit, ansteckende Krankheiten (z.B. Röteln – Achtung Meldepflicht), Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn diese vorübergehend der Hilfe der Schülerin/ des Schülers bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben einer Schülerin oder eines Schülers, Ungangbarkeit des Schulweges, wenn die Gesundheit der Schülerin/ des Schülers dadurch gefährdet ist
- Erlaubtes Fernbleiben:  
Auf Ansuchen der Schülerin / des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag die Klassenvorständin /der Klassenvorstand, darüber hinaus (max. eine Woche) die Schulleitung die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen.
- Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen.

Das Fernbleiben vom Unterricht ist der Schule durch die Erziehungsberechtigten möglichst sofort mitzuteilen. Ab drei Tagen ist eine ärztliche Bestätigung erforderlich.

#### **5. Entschuldigungen:**

- Am Tag des Wiedererscheinens ist in der Schule eine schriftliche Entschuldigung (Formular) mit Angabe des Verhinderungsgrundes und der Angabe der versäumten Schultage (Stunden) vorzulegen.
- Wird die Entschuldigung binnen einer Woche nicht abgegeben, gelten die gefehlten Stunden als nicht entschuldigt.

#### **6. Entlassen vom Unterricht:**

- **Vorhersehbare Verhinderung** an der Teilnahme am Vormittags- und/ oder Nachmittagsunterricht müssen durch eine rechtzeitige schriftliche Mitteilung an die Klassenvorständin/ den Klassenvorstand bekannt gegeben werden.
- **Unvorhersehbare Verhinderung** (z.B. Erkrankung der Schülerin/des Schülers während der Schulzeit): Das vorzeitige Verlassen des Unterrichtsortes ist nur mit einer schriftlichen Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten an die Adresse [office@hlw-pinkafeld.at](mailto:office@hlw-pinkafeld.at) und persönlicher Abmeldung der Schülerin/des Schülers in der Verwaltung möglich.

Telefonnummer der Erziehungsberechtigten und/oder Notfalladresse werden vom Klassenvorstand und in der Verwaltung aufbewahrt, deren Änderung ist sofort bekannt zu geben.

- **Fehlen im praktischen Unterricht:** Wenn eine Schülerin/ein Schüler im praktischen Unterricht mehr als das achtfache der Wochenstundenzahl versäumt hat, so ist er in diesem Gegenstand für die betreffende Schulstufe nicht zu beurteilen und ist auch nicht berechtigt, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen.

#### **7. Kleidung in der Schule**

Bekleidungs Vorschriften in den praktischen Unterrichtsgegenständen sowie Bewegung und Sport sind einzuhalten. Bei der Wahl der Kleidung ist darauf zu achten, dass die HLW/HLPS/WF für das Berufsleben vorbereitet.

#### **8. Behandlung von Unterrichtsmitteln und Einrichtungen der Schule**

Unterrichtsräume, Gänge, Stiegenhäuser, WC-Anlagen, die allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zur Verfügung stehen, sind von allen Benutzer:innen achtsam zu behandeln und in Ordnung zu halten.

- Sonderunterrichtsräume dürfen nur in Anwesenheit der Lehrerin/des Lehrers benützt werden
- Die Schülerinnen und Schüler sind verantwortlich für die Ordnung im Klassenraum (Mülltrennung, Tafel löschen, Sessel raufstellen, Fenster schließen, Licht abdrehen, Boden besenrein hinterlassen)
- Für mutwillige oder unachtsame Beschädigungen oder Beschmutzungen werden die Verursacher zur Verantwortung gezogen.

#### **9. Auf dem gesamten Schulareal herrscht absolutes Nikotin- und Alkoholverbot.**

#### **10. Haftung**

Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für Geldbeiträge, Schmuck oder andere Wertgegenstände. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände zu Hause zu lassen. Die Schule hat keine Haftpflichtversicherung.

#### **Zur Kenntnisnahme:**

---

Erziehungsberechtigte/r

---

Schülerin/Schüler